



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. Januar 1951.

Nr. 44.

I. Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet einen, im Gebiet nördlich und südlich des Bahnhofes abgeänderten Bebauungsplan, mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte derselbe geprüft und genehmigt werden.

II. Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 1. bis 30. September 1950. Innert nützlicher Frist reichten Einsprache ein:

Herr Adrian Schenker, Sägerei, Däniken, und

Herr Max Hess, Landwirt, Trimbach.

Die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. November 1950 erteilte der aufgelegten Abänderung des Bebauungsplanes die Genehmigung und wies die beiden Einsprachen ab. Die Einsprecher wendeten sich alsdann im Beschwerdeverfahren an den Regierungsrat. Auf die Beschwerden ist wie folgt einzutreten:

Herr Adrian Schenker verlangt, mit dem Hinweis auf die bereits bestehende Kreuzstrasse und zwei weitere, westlich seiner Liegenschaft vorgesehene neue Quartierstrassen-Einmündungen, es sei der im Bebauungsplan aufgenommene Strassenzug über sein Grundstück G.B. Däniken Nr. 892 fallen zu lassen. In ihrer Vernehmlassung beantragt die Gemeindebehörde Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, es müsse die Unterführungsstrasse so gelegt werden, dass zwischen den heute schon stehenden Häusern die südlich der Durchgangsstrasse projektierte Strasse Nr. 36 erreicht werden könne. Hiezu ist festzustellen, dass schon in den mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1235 vom 10. April 1928 und Nr. 3043 vom 16. August 1929 genehmigten Bebauungsplänen eine Strasse über die dem Beschwerdeführer gehörende Liegenschaft vorgesehen war. In der von der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. November 1950 genehmigten Abänderung wird dieser Strassenzug etwas nach Osten abgebogen. Damit wird erreicht, dass eine später einmal notwendig werdende Unterführung der Durchgangsstrasse sichergestellt ist. Diese Regelung entspricht dem Wunsche des kantonalen Tiefbauamtes bezüglich der Ausgestaltung der

Strasse Nr. 5 für den durchgehenden Schnellverkehr. Die Lösung ist zweckmässig und für den Beschwerdeführer zweifellos tragbar. Für ihn besteht im Vergleiche zum bisherigen Bebauungsplan keine wesentliche Beeinträchtigung des Grundbesitzes, sodass die Beschwerdeführung unbegründet erscheint. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Herr Max Hess-Lüscher macht geltend, dass die vorgesehene Strassenführung sein Grundstück G.B. Däniken Nr. 306 unzweckmässig zerschneide und entwerte. Diese Entwertung sei ungerechtfertigt. Die Einwohnergemeinde machte in ihrer Vernehmlassung geltend, dass sie zur Errichtung einer Militärrampe gezwungen worden sei, sich jedoch bereit erkläre, den zwischen der erstellten Zufahrtsstrasse zu dieser Rampe und der projektierten Unterführung gelegenen Landabschnitt unter gewissen Bedingungen als Bauland freizugeben. Mit der Genehmigung des neuen Planes fällt die gemäss RRB Nr. 1235 vom 10. April 1928 vorgesehene Strasse Nr. 3 weg. Hierdurch erwachsen den Beschwerdeführer erhebliche Vorteile, die er mit allfälligen Nachteilen des neuen Projektes zum Ausgleich bringen muss. Aus diesem Grunde erscheint das Beschwerdebegehren als unbegründet, und die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

III. Es wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Durchführung des Auflage- und Genehmigungsverfahrens für die Abänderung des genehmigten Bebauungsplanes von Däniken, die Unterführungsstrasse westlich der Station Däniken betreffend, wird Vormerkung genommen.

2. Die Beschwerden der Herren Adrian Schenker, Sägerei, in Däniken, und Max Hess-Lüscher, Landwirt, in Trimbach, werden als unbegründet abgewiesen.

3. Der von der Einwohnergemeinde-Versammlung Däniken von 13. November 1950 mehrheitlich gutgeheissenen Abänderung der projektierten Unterführungsstrasse wird die Genehmigung erteilt.

4. Die mit dieser Abänderung in Widerspruch stehenden Teile der Blätter 1 und 2 des Bebauungsplanes von Däniken werden aufgehoben.

5. Die Beschwerdeführer haben eine Entscheidegebühr (inkl. Ausfertigungskosten) von je Fr. 6.-- zu bezahlen.

Die Gemeinde Däniken wird mit einer Genehmigungstaxe von Fr. 10.-- und den Kosten für die Publikation im Amtsblatt in Betrage von Fr. 14.-- belastet.

Entscheidgebübr, je Fr. 6.-- oder zusammen	Fr. 12.--
Genehmigungstaxe	" 10.--
Publikationskosten	" 14.--

zusammen:	Fr. 36.--,
	=====

zahlbar gemäss Ziff. 5 (Staatskanzlei Nr. 2) N.

Der Staatsschreiber:

A. Schmid.

Bau-Departement (2).
Tiefbauamt, mit Akten und einem genehmigten Bebauungsplan.
Hochbauamt (2), mit einem genehmigten Bebauungsplan.
Kreisbauamt II, Olten, mit einem genehmigten Bebauungsplan.
Armannamt der Einwohnergemeinde Däniken, mit einem genehmigten Bebauungsplan (Nachnahme).
Herrn Adrian Schenker, Sägerei, Däniken (Nachnahme).
Herrn Max Hess-Lüscher, Landwirt, Trimbach (Nachnahme).
Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).
Amtsblatt (Dispositiv, Ziff. 3 und 4).